



## Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2022“



## Teil B

### Bekanntmachung des Sonderaufrufs „Feuerwehrlhäuser in Dörfern 2022“

vom 18. Mai 2021

#### B.I. Allgemeines

##### B.I.1 Einleitung

Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen können sich auf die Menschen in den Feuerwehren und den anerkannten Hilfsorganisationen verlassen – und das jeden Tag.

Über 80.000 ehrenamtliche Feuerwehrleute, über 19.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz und über 13.000 hauptamtliche Feuerwehrleute in Nordrhein-Westfalen sind ein Garant für die Sicherheit in unserem Gemeinwesen: Diese Menschen leisten einen besonderen Dienst, der mit großen Herausforderungen und Gefahren verbunden ist und dem Schutz und der Sicherheit unserer Bevölkerung dient.

Dabei ist gerade in den Dörfern mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die ehrenamtliche Struktur der (Freiwilligen) Feuerwehr unverzichtbares Element der Gefahrenabwehr. Darüber hinaus ist dieses bürgerschaftliche Engagement hohes Gut und für das gesellschaftliche Miteinander von unverzichtbarer Bedeutung. Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen dabei auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

Technische Veränderungen und Neuerungen erfordern gerade in Dörfern bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oftmals strukturelle und organisatorische Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Feuerschutzes; dies betrifft insbesondere den Neubau bzw. die Erhaltung von Feuerwehrhäusern.



Um die ländlichen Räume in ihren Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume nachhaltig und langfristig zu sichern, bedarf es des Engagements Vieler – auch und im Besonderen im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

**Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt daher für das Programmjahr 2022 Orte und Ortsteile mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gemäß A.III., die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung sind, bei**

- dem Neubau,
- der Sanierung,
- **der Erweiterung**

**eines Feuerwehrhauses sowie bei**

- dem Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus
- **der Kombination eines Feuerwehrhauses mit einer dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung**

**zur Förderung der Feuerwehrinfrastruktur im Wege eines „Sonderauftrages Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“.**

## **B.I.2 Förderziel und Zwecksetzung**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und nach Maßgabe dieser Richtlinie den Trägern des Brandschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), die zugleich in der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ aufgeführt sind, Zuwendungen für den Bau und den Erhalt von Feuerwehrhäusern zur Förderung der Feuerwehrinfrastruktur.

Damit sollen den Zuwendungsempfängern in Orten und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (siehe A.III. (Teil E)), die für den abwehrenden Brandschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BHKG zuständig sind, die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen ermöglicht werden.



Die Zuwendungen erfolgen aus Landesmitteln. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## B.II Programmvolumen

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt aus landeseigenen Finanzierungsmitteln vorbehaltlich des Beschlusses des Landesgesetzgebers über den Haushalt für das Jahr 2022 – für das Jahr 2022 einen Finanzrahmen von mindestens 20 Millionen Euro für den „Sonderaufruf Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“ im Rahmen des Förderprogramms „Dorferneuerung 2022“ zur Verfügung.

## B.III Aufgabenträger und nordrhein-westfälische Gebietskulisse „Ländlicher Raum“

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BHKG sind Gemeinden die Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung.

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ in Orten oder Ortsteilen von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

## B.IV Sonderaufruf „Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“

### B.IV.1 Fördertatbestände im Rahmen des Sonderauftrufes „Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“

Es können der Neubau, die Sanierung, **die Erweiterung** eines Feuerwehrhauses sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus **und die Kombination eines Feuerwehrhauses mit einer dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung** gefördert werden.



## **B.IV.2 Verfahren**

### **B.IV.2.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BHKG, die zugleich in der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (siehe A.III.) aufgeführt sind und über einen gültigen Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Absatz 3 BHKG verfügen.

Zuwendungsempfänger können auch zwei oder mehrere Aufgabenträger im obigen Sinne sein, die im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit eine Baumaßnahme für ein gemeinsames Feuerwehrhaus beantragen.

### **B.IV.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen**

B.IV.2.2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

B.IV.2.2.2 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein.

Die Gemeinde muss über einen gültigen Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Absatz 3 BHKG verfügen; in der Regel trifft diese gesetzlich vorgesehene Planung Aussagen über die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der beantragten Maßnahme.

B.IV.2.2.3 Beim Nachweis der Notwendigkeit einer Baumaßnahme sind der gegenwärtige bauliche Zustand des Feuerwehrhauses, vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen, Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zu Veränderungen sowie gegebenenfalls ein Raumprogramm entsprechend der Struktur der Feuerwehr darzulegen.

B.IV.2.2.4 Bei dem Neubau eines Feuerwehrhauses muss das für die Bebauung vorgesehene Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks mit einer Laufzeit des Pachtvertrages



von mindestens noch zwölf Jahren sein. Das Grundstück muss ortsüblich erschlossen sein, über eine gesicherte Verkehrsanbindung zu öffentlichen Straßen und Plätzen verfügen, eine schnelle Erreichbarkeit der Fahrzeughalle durch die Einsatzkräfte gewährleisten sowie Erweiterungsmöglichkeiten des Feuerwehrhauses ermöglichen.

- B.IV.2.2.5 Bei „Feuerwehrlhäusern“ handelt es sich bauordnungsrechtlich betrachtet um unregelmäßige Sonderbauten. Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrlhäusern sind die technischen Baubestimmungen und einschlägigen Unfallvorschriften zu beachten.

Es wird für die Planung empfohlen, die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit und die übrigen fachlichen Inhalte zugrunde zu legen.

- B.IV.2.2.6 Die mit der Zuwendung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

### **B.IV.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **B.IV.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt für Antragsberechtigte nach B.IV.2.1 bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 250.000 Euro je beantragter Maßnahme.

**Zuwendungen für Maßnahmen von Gemeinden werden nur bewilligt, wenn die mögliche Zuwendung im Einzelfall mehr als 12.500 EUR beträgt.**

#### **B.IV.3.2 Bemessungsgrundlagen**

- B.IV.3.2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer B.IV.1 dargestellten Maßnahmen. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.



B.IV.3.2.2 Bei Baumaßnahmen können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit diese im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Der Umfang der unbaren Eigenleistungen ist durch die Berechnung des bauleitenden Architekten nachzuweisen beziehungsweise durch einen Bausachverständigen zu bestätigen.

Diese können mit bis zu 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

B.IV.3.2.3 **Nicht förderfähig sind:**

- a) Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks,
- b) Ausgaben für den Erwerb eines Gebäudes zum Zweck des Umbaus in ein Feuerwehrhaus,
- c) Ausgaben für die nichttechnische Innenausstattung,
- d) Ausgaben für die Errichtung von Wohnungen in Feuerwehrhäusern,
- e) Ausgaben für die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung von Feuerwehrhäusern,
- f) Ausgaben für Leitungs- und Anschlussgebühren,
- g) Ausgaben für den Ausbau von Außenanlagen, die nicht der Ausübung der Betriebstätigkeit dienen,**
- h) Ausgaben für nicht notwendige Parkplätze nach § 48 BauO NRW,**
- i) Ausgaben für Personal und Sachausgaben.**